

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom 2. März 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3b Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Bst. e, e^{bis} und f sowie 4 Bst. e und f

² Von der Helmtragspflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- e. Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;
- e^{bis}. Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer Tretunterstützung, die auch über 25 km/h bis maximal 45 km/h wirkt; sie müssen einen nach der Norm EN 1078² geprüften Fahrradhelm tragen;
- f. Führer und Mitfahrer von Motorschlitten, die einen nach der Norm EN 1077³ oder EN 1078 geprüften Schneesportheilm tragen.

⁴ Von der Helmtragspflicht in Absatz 3 sind ausgenommen:

- e. Führer von Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt;
- f. Führer von Motorfahrrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer Tretunterstützung, die auch über 25 km/h bis maximal 45 km/h wirkt; sie müssen einen nach der Norm EN 1078 geprüften Fahrradhelm tragen.

¹ SR 741.11

² Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

³ Der Text dieser Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

Art. 5 Abs. 4

⁴ Wenn ein Führer die für die Kategorieeinteilung seines Fahrzeugs massgebende Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verletzt er eine Verkehrsregel; dies gilt nicht für die Führer von Motorfahrrädern.

Art. 20a Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 4

¹ Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2 SSV⁴) verfügen:

- a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2–4 sind in jedem Fall zu beachten;
- b. auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren;

⁴ Die Parkkarte für behinderte Personen ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Art. 63 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 67 Abs. 2 Bst. b

² Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

- b. angetriebene Einzelachsen bei:
 1. landwirtschaftlichen Erntemaschinen mit Breitreifen
(Art. 27 Abs. 1^{bis} VTS⁵) 14,00
 2. den übrigen Motorwagen 11,50

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

2. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 741.21

⁵ SR 741.41